

Neufassung der Satzung
Soziale Bürgerhilfe Bergen-Vachendorf e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Soziale Bürgerhilfe Bergen-Vachendorf e.V.**“.

Der Sitz des Vereins ist **83346 Bergen**.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist - ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive und praktische Hilfe für Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Bergen – Vachendorf in Notlagen – bei Notwendigkeit auch durch finanzielle Unterstützung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein leistet nachbarschaftliche Hilfe für die Bewohner der Gemeinden Bergen und Vachendorf, insbesondere durch Hilfe außerhalb der Kranken- und Altenpflege, Familienhilfe, Kinderbetreuung, Hilfe im Haushalt und im häuslichen Umfeld sowie sonstige Hilfen und widmet sich damit sozialen und karitativen Aufgaben in den Gemeinden Bergen und Vachendorf.

4. Er erstrebt – je nach Gegebenheit – eine Mitarbeiterschaft aus Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften.

5. Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

6. Der Verein arbeitet in Kooperation mit den Gemeinden Bergen - Vachendorf.

§ 3 Vermögensbildung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

4. Die Mitgliedschaft kann frühestens nach 6 Monaten ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

5. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Es können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
2. Der Beitrag wird über Einzugsverfahren jährlich abgebucht.
3. Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat den Restjahresbeitrag.
4. Durch die Vorstandschaft können folgende Personen vom Beitrag befreit werden.

a) Bedürftige

Bedürftige sind Personen die aus finanziellen Gründen den Beitrag nicht leisten können. Die Bedürftigkeit wird durch ein Gremium aus der Vorstandschaft festgestellt und regelmäßig auf Anspruch überprüft.

b) Nur Hilfeleistende Personen

Dieses Mitglied ist, wenn ein Leitstellenauftrag auf Hilfeleistung vorliegt, versichert, hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mitgliedschaft.

c) Ehrenmitglieder

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - je zwei Beisitzern beider Gemeinden
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstands sein!
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ernennt der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz. Dieser wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl eines neu vorgeschlagenen ersetzt.
Scheidet der 1. Vorstandsvorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorstandsvorsitzende den Vorsitz.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.
Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und

mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – spätestens eine Woche vor der Sitzung.

In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt von Bergen und Vachendorf, im Traunsteiner Tagblatt sowie per Email, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit
 - b) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Die Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer
 - f) Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 - h) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - i) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung erteilt dem vertretungsberechtigten Vorstand die Vollmacht zur Vornahme von im Rahmen des Eintragungsverfahrens (Vereinsregister) und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit evtl. erforderlichen Satzungsänderungen. Soweit hierzu Satzungsänderungen vom vertretungsberechtigten Vorstand vorgenommen werden, sind die Mitglieder in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 er Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen gem. § 3 nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten anteilig nach Mitgliederzahl an die Gemeinden Bergen und Vachendorf mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung zu verwenden.